

Steuernummer

Feststellungsbescheid

über die gesonderte und einheitliche
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
für die Umsatzbesteuerung

für 20__ 20__ 20__

für

Der Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten.

A. Feststellungen

Für die Feststellungsbeteiligten (siehe Anlage(n) USt 1, 2, 3 F) werden folgende Besteuerungsgrundlagen festgestellt (§ 1 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 Abgabenordnung):

<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietung von Grundstücken (§ 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a, § 9 UStG) sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.
<input type="checkbox"/> Bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F dient das Grundstück eigenen unternehmerischen Zwecken. Die Vorsteuerbeträge sind dem Grunde nach abziehbar, soweit sie nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG nicht vom Abzug ausgeschlossen sind.
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und für den Vorsteuerabzug sind <input type="checkbox"/> bei allen Beteiligten <input type="checkbox"/> erfüllt. <input type="checkbox"/> nicht erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F erfüllt. <input type="checkbox"/> bei den Beteiligten lt. Nr. _____ der Anlage(n) USt 1, 2, 3 F nicht erfüllt.

Aus dem vertraglichen bzw. abgerechneten Gesamtaufwand ergeben sich folgende dem Grunde nach abziehbare Vorsteuerbeträge, soweit sie nicht nach § 15 Abs. 1b und Abs. 2 UStG vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Diese Beträge betreffen folgende Leistungen:

Von den festgestellten Vorsteuerbeträgen entfallen auf Anschaffungs-/Herstellungskosten:

Jahr	EUR	Jahr	EUR	Jahr	EUR
------	-----	------	-----	------	-----

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Umsatzsteuerfestsetzungen der Beteiligten zu Grunde gelegt.

B. Begründung und Nebenbestimmungen

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Feststellungsbescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 Abgabenordnung benannte Personenkreis befugt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Feststellungsbescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Umsatzsteuerbescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

D. Wichtige Hinweise

Haben Feststellungsbeteiligte einen Empfangsbevollmächtigten benannt oder gilt ein zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter oder hat das Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten ausgewählt, wirkt die Bekanntgabe des Bescheids für und gegen die von diesem vertretenen Feststellungsbeteiligten.

Ist der Feststellungsbescheid einem Empfangsbevollmächtigten zugegangen, gilt er gegenüber allen Feststellungsbeteiligten als bekannt gegeben.

Die auf diesem Feststellungsbescheid beruhenden Folgebescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Einwendungen gegen diese Feststellungen können nur durch Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.